



Brüssel, den 11. Juni 2020
(OR. en)

8750/20
ADD 1

ENV 342
ENT 57
COMPET 273
IND 71
SAN 198
CONSOM 98
MI 168
CHIMIE 21
DELECT 64

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 3639 final - Annex

Betr.: ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Eintrags für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3639 final - Annex.

Anl.: C(2020) 3639 final - Annex



Brüssel, den 9.6.2020
C(2020) 3639 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Eintrags für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 wird im Eintrag für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) in der vierten Spalte („Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation“) Nummer 4 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Sofern die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Mindestmaß reduziert wird, sind die Herstellung und das Inverkehrbringen bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 5 Jahre] zulässig für die Verwendung als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen. Sofern die Mitgliedstaaten, in denen PFOS verwendet wird, der Kommission bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 4 Jahre] über die Fortschritte bei der Eliminierung von PFOS Bericht erstatten und begründen, warum diese Verwendung weiterhin erforderlich ist, prüft die Kommission, ob die Ausnahme für diese Verwendung von PFOS ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 5 Jahre] um maximal fünf Jahre verlängert werden sollte.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.